

# MARKTGEMEINDE HERNSTEIN

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

## GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 10. Oktober 2018

im Amtshaus Hernstein

Beginn: 19.00 Uhr

Ende 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03. und 04. Oktober durch Kurrende.

### ANWESEND WAREN:

BGM. NEBEL Leopold	VBGM. SCHNEIDHOFER Michaela M.S.M.
GGR. POSTL Michaela	GGR. Ing. STOIBER Gerhard
GGR. Ing. RAUCH Gregor	GGR. KARL Hubert
GGR. GANNESHOFER Karl	GR. GARHERR Renate
GR. MAYRHOFER Walter	GR. ZODL Christian
GR. RUPPRECHT Thomas B.Sc.	GR. FISCHBACHER Carina
GR. WÖHRER Markus	GR. SATTLER Franz
GR. STEINER Karin	GR. PONLEITNER Erika
GR. ZALOZNIK Erika	GR. EITZENBERGER Tina

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

### UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

GR. BÜCHSENMEISTER Sabine

**VORSITZENDER:** Bürgermeister Leopold Nebel

Punkt 1 bis 15 und Punkt 18 öffentlich. Punkte 16 und 17 nicht öffentlich

## TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Protokoll der GR Sitzung vom 05.07.2018 – Unterzeichnung
- Punkt 2: Wanderkarte - Einschaltung
- Punkt 3: Erhöhung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr  
Verordnung
- Punkt 4: Erhöhung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Kanalanschluss- und  
Ergänzungsabgabe – Verordnung
- Punkt 5: Erhöhung der Hundeabgabe – Verordnung
- Punkt 6: Änderung der Friedhofsgebührenordnung f. den Friedhof Hernstein – Verordnung
- Punkt 6a: Änderung der Friedhofsgebührenordnung f. den Friedhof Grillenberg-Verordnung
- Punkt 7: Änderung des Dienstpostenplanes
- Punkt 8: Ankauf eines Kleintraktors
- Punkt 9: Ankauf von Tore für das Altstoffsammelzentrum Hernstein
- Punkt 10: Örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) – Aufhebung  
Verordnung „B“ des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.03.2016 u. 12.12.2016
- Punkt 11: Örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) Änderungspunkt 2,  
Blatt GZ 4171-8/15 vom September 2018 – Verordnung „B“
- Punkt 12: Winterdienst 2018/19 – Vertrag mit Maschinenring
- Punkt 13: Projekt Mountainbiken im Wienerwald 2018 – Grundsatzbeschluss
- Punkt 14: Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreter
- Punkt 15: Prüfungsbericht
- Punkt 16: Gewährung einer Bauhilfe – NICHT ÖFFENTLICH
- Punkt 17: Dienstvertrag – Unterzeichnung – NICHT ÖFFENTLICH
- Punkt 18: Bericht des Bürgermeisters

### **EINSTIMMIG ERWEITERT AUF:**

Punkt 9a: Renovierung Regenwasserkanal Piestingr Straße – Vergabe der Arbeiten

Herr Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatsitzung und begrüßt alle Mitglieder/Innen des Gemeinderates. Er stellt die zeitgerecht ergangene Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Bevor er in die Tagesordnung eingeht, ersucht er um Aufnahme von

„Tagesordnungspunkt 9a: Renovierung Regenwasserkanal Piestingr Straße – Vergabe der Arbeiten“.

Der Gemeinderat ist einstimmig für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Herr Bürgermeister berichtet, dass Herr GR. Wöhrer Markus (Kandidat der FPÖ) seine Mitgliedschaft in der FPÖ gekündigt hat und im Gemeinderat sein Mandat als freier Gemeinderat in Anspruch nimmt.

Herr GR Wöhrer erklärt, dass er bis zum Ende der Gemeinderatsperiode diese Funktion ausführen möchte. Herr Bürgermeister wünscht sich eine weiterhin gute Zusammenarbeit zum Wohle unserer Marktgemeinde.

**Punkt 1:**

Herr Bürgermeister berichtet, dass das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatsitzung vom 05.07.2018 den Gemeinderäten / Innen zugestellt wurde. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Unterfertigung des Protokolls in der vorgelegten Form.*

*Das Protokoll wird von der ÖVP, der SPÖ und der FPÖ Fraktion unterzeichnet.*

**Punkt 2:**

Von der Firma Freytag&Berndt-Artaria KG, Brunner Straße 69, 1230 Wien, wird die 27. Ausgabe der Wander- und Freizeitkarte Hohe Wand, Schneebergländ, Gutensteiner Alpen, Piestingtal, Lilienfeld, Triestingtal, Berndorf aufgelegt.

Es liegt ein Angebot zu einer Einschaltung für eine halbe Seite statt um 783,-- netto um 520,-- Euro (zzgl. Steuern) und 10 Freixemplaren im Warenwert von 92,-- Euro für eine Laufzeit von 3 Jahren vor.

Herr GGR. Ing Stoiber stellt die Anfrage bezüglich der Aufstellung neuer Hinweistafeln (gelb gehalten). Diese wurden im Zuge des Projektes der „Keaföhrenen“ errichtet. Sie weisen den Weg von Piesting (ehem. Harzgenossenschaft) zur Pecherkapelle bzw. zum Museum.

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Einschaltung in die Wander- und Freizeitkarte*

*Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.*

**Punkt 3:**

Bei der Kassenprüfung am 3. Mai 2018 durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde im Bericht vom 14. Juni 2018 die Erhöhung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr empfohlen.

Die letzte Gebührenerhöhung fand im Jahr 2010 statt. Bei Berechnung des Verbraucherpreisindex wäre der Einheitssatz zur Berechnung der Abgabe mit 17,7 % zu erhöhen.

Um der Empfehlung des Landes gerecht zu werden, schlägt Herr GGR. Ing. Gregor Rauch vor, den Einheitssatz auf € 2,00 zu erhöhen (11,1 %).

Herr GR. Rupprecht Thomas bringt vor, dass auch Rücklagen vorhanden sind, diese fast ein Drittel des jährlichen Budgets ausmachen und die Erhöhung 5 % betragen soll.

Es entsteht eine rege Diskussion an der sich Frau Vizebürgermeister (bei zu geringer Erhöhung besteht die Gefahr, dass die BZ des Landes gestrichen werden, niemand erhöht gerne, dem Auftrag des Landes muss man gerecht werden, für eventuelle Kanalausbesserungen muss ein Geld vorhanden sein – sind sehr teuer), Herr GGR. Stoiber (eher geringer erhöhen dafür aber öfter – Evaluierung, Rücklagen vorhanden) und Herr Bürgermeister (Rücklagen sind Ersparnis von mindestens achtzehn Jahren) beteiligen.

**Beschlussantrag GGR. Ing. Rauch Gregor:**

*Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr auf € 2,00 beginnend mit 1. Jänner 2019 laut nachstehender Änderung der Verordnung:*

**VERORDNUNG**

*des Gemeinderates betreffend Kanalabgabenordnung.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hernstein.*

**§ 5**

***Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal***

1.

*Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. zu berechnen.*

2.

*Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung der Einheitssatz mit € 2,00 festgesetzt.*

3.

*Wird ersatzlos gestrichen.*

4.

*Für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Regenwasserkanal wird ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung gebracht.*

*Diese Verordnung tritt ab 1. Jänner 2019 in Kraft und ersetzt damit den § 5 der Verordnung des Gemeinderates vom 30. September 2010.*

*Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP sowie des freien Gemeinderates, Markus Wöhrer angenommen. Eine Gegenstimme (GGR Ing. Stoiber Gerhard), zwei Stimmenthaltungen (GR. Ponleitner Erika, GR. Rupprecht Thomas)*

**Beschlussantrag GGR. Ing. Stoiber Gerhard:**

*Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr auf € 1,90 und spätere Evaluierung.*

*Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP Fraktion sowie des freien Gemeinderates Wöhrer Markus abgelehnt.*

**Punkt 4:**

Bei der Kassenprüfung am 3. Mai 2018 durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde im Bericht vom 14. Juni 2018 die Erhöhung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Kanalanschluss- und Ergänzungsabgabe empfohlen.

Die letzte Gebührenerhöhung fand im Jahr 2004 statt. Bei Berechnung des Verbraucherpreisindex wäre der Einheitssatz zur Berechnung der Abgabe mit 26,0 % zu erhöhen.

Um der Empfehlung des Landes gerecht zu werden, schlägt Herr GGR. Ing. Gregor Rauch vor, den Einheitssatz zur Berechnung der Kanalanschluss- und Ergänzungsabgabe auf € 11,00 zu erhöhen (22,2 %).

Herr GGR. Ing. Stoiber schlägt eine Erhöhung auf € 10,00 vor (11,1 %).

***Beschlussantrag GGR. Ing. Rauch Gregor:***

*Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalanschluss und Ergänzungsabgabe auf € 11,00 beginnend mit 1. Jänner 2019 laut nachstehender Änderung der Verordnung:*

**VERORDNUNG**

*des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hernstein.*

**§ 1**

**EINMÜNDUNGSABGABE FÜR DEN ANSCHLUSS AN DEN ÖFFENTLICHEN  
SCHMUTZWASSERKANAL**

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. mit € 11,00 festgesetzt.*
- 2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) für den Schmutzwasserkanal eine Baukostensumme von € 5.287.778,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 13.683 lfm zugrundegelegt.*

## ERGÄNZUNGSABGABEN

*Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.*

*Diese Verordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft und ersetzt damit § 1 und § 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 25.06.2004.*

*Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP sowie des freien Gemeinderates, Markus Wöhler angenommen. Eine Gegenstimme (GGR. Ing. Stoiber Gerhard), zwei Stimmenthaltungen (GR. Ponleitner Erika, GR. Rupprecht Thomas)*

**Beschlussantrag GGR. Ing. Stoiber Gerhard:**

*Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanaleinmündungs- und Ergänzungsabgabe auf € 10,00.*

*Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP Fraktion sowie des freien Gemeinderates Wöhler Markus abgelehnt.*

**Punkt 5:**

Bei der Kassenprüfung am 3. Mai 2018 durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde im Bericht vom 14. Juni 2018 die Erhöhung der Hundeabgabe empfohlen.

**Nach kurzer Diskussion stellt Herr GGR. Karl Ganneshofer folgenden Antrag:**

**VERORDNUNG**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:*

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Nutzhunde jährlich  | € 6,54   |
| 2. für alle übrigen Hunde ohne erhöhtem<br>Gefährdungspotential jährlich   | € 35,00  |
| 3. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential<br>und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3<br>NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 100,00 |

*Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.*

*Diese Verordnung tritt ab 1. Jänner 2019 in Kraft.*

*Die Verordnung des Gemeinderates vom 30. September 2010 wird aufgehoben.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 6:**

*In der Gemeinderatsitzung am 5. Juli 2018 wurde die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hernstein beschlossen.*

*Auf Grund der Prüfungspraxis des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. August 2018 wurde folgendes mitgeteilt.*

*„Im § 2 Abs. 1 der Verordnung wurden Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungrechts auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräbern, Urnenturm und Urnenwand bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen festgesetzt.*

*Diese Bestimmung in der Verordnung entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage.*

*Mit 7. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten.*

*In § 26 Abs. 1 leg. cit. Ist die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt.*

*Auf das Rundschreiben mit der beiliegenden Musterverordnung der Abt. Gemeinden, vom 21. Juli 2015, mit der Aktenzahl IVW3-LG-1948001/013-2014, wird verwiesen.*

*Auf Grund der obigen Ausführungen ist, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeiten belastet.*

*Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.*

*Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern oder aufzuheben.*

*Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.*

*Sollte eine Abänderung der Verordnung durch den Gemeinderat nicht vorgenommen werden, wird ersucht die Gründe, die einer Änderung entgegenstehen binnen zwei Wochen der NÖ Landesregierung mitzuteilen.*

*Die neuerliche Verordnung ist, nach erfolgter Kundmachung, durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung unter Anschluss der Sitzungsunterlagen (Einladungsnachweis mit Tagesordnung, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll inklusive etwaigen Beilagen) samt*

Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.

Als Termin der Vorlage der Verordnung wird der 30. November 2018 vorgemerkt.“

**Beschlussantrag des Bürgermeisters:**

Nachstehende Verordnung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hernstein möge beschlossen werden:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 folgende

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof Hernstein der Marktgemeinde Hernstein**

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, wie Urnenwand und Urnenstelen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt

- a) Erdgrabstellen, und zwar
  - 1. für bis zu zwei Leichen und zwei Urnen € 115,00
  - 2. für bis zu vier Leichen und vier Urnen € 230,00
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. Gruft für drei Leichen und Urnen € 1.260,00
  - 2. Gruft für sechs Leichen und Urnen € 1.530,00
  - 3. Urnenstele für zwei Urnen € 2.000,00
  - 4. Urnenstele für vier Urnen € 3.000,00
  - 5. Urnenwand für vier Urnen € 3.000,00



- (2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz (1) vorgesehenen Gebühren um 5 v. H., für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 10 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für Erdgrabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |  |          |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab              | € 280,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen    | € 205,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                | € 870,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische/Urnenstele | € 65,00  |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache (225 %) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,00

- (2) *Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,00*

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Punkt 6a:**

In der Gemeinderatsitzung am 5. Juli 2018 wurde die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Grillenberg beschlossen.

Auf Grund der Verordnungsprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. August 2018 wurde folgendes mitgeteilt.

*„Im § 2 Abs. 1 der Verordnung wurden Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechts auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräbern, Urnenturm und Urnenwand bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen festgesetzt.*

*Diese Bestimmung in der Verordnung entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage.*

*Mit 7. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten.*

*In § 26 Abs. 1 leg. cit. Ist die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt.*

*Auf das Rundschreiben mit der beiliegenden Musterverordnung der Abt. Gemeinden, vom 21. Juli 2015, mit der Aktenzahl IVW3-LG-1948001/013-2014, wird verwiesen.*

*Auf Grund der obigen Ausführungen ist, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeiten belastet.*

*Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.*

*Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern oder aufzuheben.*

*Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.*

*Sollte eine Abänderung der Verordnung durch den Gemeinderat nicht vorgenommen werden, wird ersucht die Gründe, die einer Änderung entgegenstehen binnen zwei Wochen der NÖ Landesregierung mitzuteilen.*

*Die neuerliche Verordnung ist, nach erfolgter Kundmachung, durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung unter Anschluss der Sitzungsunterlagen (Einladungsnachweis mit Tagesordnung, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll inklusive etwaigen Beilagen) samt Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.*

*Als Termin der Vorlage der Verordnung wird der 30. November 2018 vorgemerkt.“*

**Beschlussantrag des Bürgermeisters:**

**Nachstehende Verordnung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Grillenberg möge beschlossen werden:**

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 folgende*

**Friedhofsgebührenordnung**

*nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007*

*für den Friedhof Grillenberg der Marktgemeinde Hernstein*

*beschlossen:*

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

*Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:*

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)*
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle*

**§ 2**

**Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, wie Urnenwand und Urnenstelen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt*

- a) Erdgrabstellen, und zwar*
  - 1. bis zu zwei Leichen und zwei Urnen* € 115,00
  - 2. für bis zu vier Leichen und vier Urnen* € 230,00
- b) sonstige Grabstellen:*
  - 1. Gruft für drei Leichen und Urnen* € 1.260,00

2. Gruft für sechs Leichen und Urnen	€ 1.530,00
3. Urnenstele für zwei Urnen	€ 2.000,00
4. Urnenstele für vier Urnen	€ 3.000,00
5. Urnenwand für vier Urnen	€ 3.000,00

- (2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz (1) vorgesehenen Gebühren um 5 v. H., für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 10 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für Erdgrabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |  |          |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab              | € 280,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen    | € 205,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                | € 870,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische/Urnenstele | € 65,00  |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache (225 %) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6  
**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,00

§ 7  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.“*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Punkt 7:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 05. Juli 2018 wurde die Ergänzung der Verordnung vom 23. September 1999 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas beschlossen.

Der Funktionsdienstpostenplan wurde um Punkt 3 „Dienstposten des Bediensteten in der Buchhaltung – Funktionsgruppe 6“ erweitert.

Die Verordnung wurde zur Verordnungsprüfung an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Herr Bürgermeister bringt das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinde, vom 29. August 2018, Zahl IVW3-PA-3061401/003-2018 zur Kenntnis.

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Die Abänderung des Dienstpostenplanes möge beschlossen werden.*

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.**

**Punkt 8:**

Es ist erforderlich, den Kleintraktor im Bauhof zu erneuern.

**Von nachstehenden Firmen wurden Angebote eingeholt:**

Firma Landtechnik Sederl GmbH, Lußweg 36, 2724 Hohe Wand  
Kubota B 2261/26 PS – Allrad Euro netto 27.500,00

Firma Bruno Beer GesmbH, Wr. Neustädter Str. 65, 2601 Sollenau  
Euro netto 27,790,00

Firma Lagerhaus, 2700 Wr. Neustadt – keine geeignetes Gerät zur Verfügung Marke „John Deere“ (technische Ausrüstung für unsere Gehsteige nicht geeignet).

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Ankauf des Kleintraktors von der Firma Landtechnik Sederl GmbH.*

***Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 9:**

Die Firma Lux hat mit dem Bau des Altstoffsammelzentrums begonnen. Es liegen zwei Angebote zum Ankauf und Einbau von Toren nachstehender Firmen vor.

Firma König & Locher OG, Gewerbestraße 10, 2753 Markt Piesting Euro 17.540,00 netto  
Firma Josef Lux und Sohn, Baumeister Ges.m.b.H., Kirchengasse 7, 3170 Hainfeld,  
Euro 20.816,00 netto

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Ankauf der Tore von der Firma König & Locher OG.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 9 A:**

Bei der Kontrolle der Regenwasserkanäle wurde festgestellt, dass der Kanal entlang der Piestinger Straße in einer Länge von ca. siebzig Meter zugewachsen und deshalb die Leitung vollkommen zerstört ist. Die Neuerrichtung ist dringend erforderlich.

Nachstehende Angebote liegen zur Beschlussfassung vor:

Firma F.Lang u. K. Menhofer Bauges.m.b.H. & Co KG, Schleppbahngasse 8, 2700 Wiener Neustadt € 16.303,46

Firma UHL Bau, Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt  
€ 16.686,12

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Auftragsvergabe an die Firma F.Lang u. K. Menhofer Bauges.m.b.H. CO KG.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 10:**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.3.2018 sowie Beharrungsbeschluss vom 12.12.2016 wurde nachstehende

VERORDNUNG B beschlossen

**§ 1**

*Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Hernstein dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, Änderungspunkt 2, Blatt 4 GZ 4171-8/16 VO vom September 2015) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.*

**§ 2**

*Die betroffenen Änderungspunkte sind in der Plandarstellung ausgewiesen. Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

**§ 3**

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.*

**Folgende Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- u. RO Recht, Zahl RU 1-R-240/037-2015 liegt vor:**

*„Mit Schreiben vom 22.9.2016 wurden Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung RU2 weitergeleitet worden.*

*Der Sachverständige hat hierzu das bereits übermittelte Gutachten abgegeben. Für die Verordnung B besteht nach wie vor – wie im Gutachten dargelegt – kein Änderungsanlass. Aus dem vereinfachten Flächenwidmungsplan geht eindeutig hervor, dass sich die Tiefe des Baulands auf der nunmehrigen Parzelle 732/2 nicht wesentlich von der südlich anschließenden Baulandtiefe unterschieden hat. Jedenfalls war zu keinem Zeitpunkt die gesamte Parzelle 732/2 als Bauland gewidmet. Das hat auch eine Einsicht in die weitere Chronologie der Flächenwidmungspläne ergeben. Sofern daher die Änderung der Baulandabgrenzung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands dienen soll, kann bestenfalls eine Anpassung der Baulandgrenze dergestalt erfolgen, dass sich das gesamte Wohnhaus im Bauland befindet. Für eine Ausdehnung des Baulands auf die gesamte Parzelle 732/2, KG Hernstein, ist keine maßgebliche Änderung der Planungsgrundlagen erkennbar.*

*Die Genehmigung der Verordnung B, die vom Gemeinderat am 10.3.2016 und am 12.12.2016 beschlossen wurde, müsste daher wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß §24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit Bescheid versagt werden, sollte der Beschluss vom Gemeinderat nicht wieder aufgehoben werden.“ )*

**Beschlussantrag des Bürgermeisters:**

*Aufhebung der Verordnung B zur Gänze.*

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Punkt 11:**

Die Marktgemeinde Hernstein hat bereits zweimal einen Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (GZ 4171-8/15) Änderungspunkt 2 (Baulanderweiterung im Bereich Trift, KG Hernstein) in einer Verordnung B gefasst (Gemeinderat am 10.3.2016 und am 12.12.2016).

Dieser Änderungspunkt wurde durch die Behörde (Abt. RU 1, Mag. Wozak) aus Ermangelung eines Änderungsanlasses versagt (RU1-R-240/037-2015 vom 9. Februar 2017)

*„Mit Schreiben vom 22.9.2016 wurden Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung RU2 weitergeleitet worden.*

*Der Sachverständige hat hierzu das bereits übermittelte Gutachten abgegeben. Für die Verordnung B besteht nach wie vor – wie im Gutachten dargelegt – kein Änderungsanlass. Aus dem vereinfachten Flächenwidmungsplan geht eindeutig hervor, dass sich die Tiefe des Baulands auf der nunmehrigen Parzelle 732/2 nicht wesentlich von der südlich anschließenden Baulandtiefe unterschieden hat. Jedenfalls war zu keinem Zeitpunkt die gesamte Parzelle 732/2 als Bauland gewidmet. Das hat auch eine Einsicht in die weitere Chronologie der Flächenwidmungspläne ergeben. Sofern daher die Änderung der Baulandabgrenzung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands dienen soll, kann bestenfalls eine Anpassung der Baulandgrenze dergestalt erfolgen, dass sich das gesamte Wohnhaus im Bauland befindet. Für eine Ausdehnung des Baulands auf die gesamte Parzelle 732/2, KG Hernstein, ist keine maßgebliche Änderung der Planungsgrundlagen erkennbar.*

*Die Genehmigung der Verordnung B, die vom Gemeinderat am 10.3.2016 und am 12.12.2016 beschlossen wurde, müsste daher wegen der aufgezeigten Widersprüche gemäß §24 Abs. 11 Z 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit Bescheid versagt werden, sollte der Beschluss vom Gemeinderat nicht wieder aufgehoben werden.“ )*

#### **Beschlussantrag des Bürgermeisters:**

*Die Anpassung der Baulandgrenze soll derart erfolgen, dass sich das gesamte Wohnhaus im Bauland befindet. Das Bauland wird um ca. 125 m<sup>2</sup> erweitert, damit die Lage des bestehenden Wohnhauses innerhalb von Bauland-Wohngebiet (BW) sichergestellt wird. Insgesamt beträgt der Baulandbereich auf Parzelle 732/2 durch diese Änderung ca. 700 m<sup>2</sup>. Die restlichen 815 m<sup>2</sup> verbleiben im Grünland. Von einer Ausdehnung des Baulands auf die gesamte Parzelle 732/2, KG Hernstein, wird abgesehen.*

*Der Gemeinderat möge den Beschluss in abgeänderter Form neu fassen (siehe Beschlussplan 4171-08/15 vom September 2018) und nachstehende Verordnung B beschließen.*

#### **VERORDNUNG B**

##### **§ 1**

*Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Hernstein dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, Änderungspunkt 2, Blatt 4 GZ 4171-8/15 VO B vom September 2018) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.*

##### **§ 2**



*Die betroffenen Änderungspunkte sind in der Plandarstellung ausgewiesen. Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

### § 3

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

### **Punkt 12:**

Der Winterdienst 2017/18 wurde durch die Landwirte Kuchner Karl (Firma Kuchner), Zaloznik Erika, Zodl Franz, Stickler Brigitte und Penninger Josef (Maschinenring) durchgeführt.

Herr Josef Penninger hat am 15. Mai 2018 die Durchführung des Winterdienstes zurückgelegt.

Als Ersatz für Herrn Penninger wurden Gespräche mit Herrn Martin Steiner geführt.

Vom Maschinenring-Service NÖ-Wien, Büro Wiener Becken, Betriebsring 13, 2483 Ebreichsdorf, liegt ein Angebot/Vertrag für den Winterdienst 2018/19 mit den Landwirten Zodl, Stickler und Zaloznik vor. Die Jahresgrundpauschale beträgt laut ÖKL-Richtlinien 2018 € 9.604,80 brutto.

### ***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Der Maschinenring und die beiden Landwirte Karl Kuchner und Martin Steiner sollen mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt werden.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

### **Punkt 13:**

Von der Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf wird das Projekt „Mountainbike Wienerwald 2018“ betrieben.

Da die Mountainbike Strecke auch teilweise durch das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hernstein führt, ist die Marktgemeinde Hernstein eingeladen, sich an der Verwirklichung des Projektes mit einem Finanzierungsbeitrag zu beteiligen.

Folgender Finanzierungsschlüssel liegt vor:

- Einen Sockelbetrag für alle Gemeinden in der Höhe von € 1.500,--
- Einen EW-Beitrag in der Höhe von € 0,20 / Einwohner
- Einen Streckenbeitrag in der Höhe von € 20,-- / Streckenkilometer auf Gemeindegebiet

Es entsteht eine rege Diskussion. Das Projekt soll mit allen LEADER Gemeinden besprochen und eine, für die Gemeinden akzeptable und finanzierbare Lösung gefunden werden, bei der auch die Mountainbiker einen Beitrag leisten müssen.

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Abwarten des Ergebnisses der LEADER Sitzung und neuerliche Diskussion bzw. Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatsitzung. Herr Bürgermeister wird durch den Gemeinderat ermächtigt die Finanzierungszusage, wenn nötig, für ein Jahr zu machen.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 14:**

Bei der Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung am 3. Mai 2018 wurde unter Punkt 1.1. festgestellt, dass die Bedienstete Frau Cäcilia Keil zwar die Funktion einer Kassenverwalter-Stellvertreterin wahrnimmt, jedoch ein Gemeinderatsbeschluss über die Bestellung nicht vorliegt.

Um Zuständigkeiten klar zu definieren und auch bei Urlaub oder sonstiger Abwesenheit der Kassenverwalterin eine legitimierte Vertretung zu schaffen, wird empfohlen, mit Gemeinderatsbeschluss einen Kassenverwalter-Stellvertreter zu bestellen.

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Bestellung von Frau Cäcilia Keil zur Kassenverwalter-Stellvertreterin.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 15:**

Der Bericht der Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 2.10.2018 enthält keine sonstigen Feststellungen und Empfehlungen und wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

***Beschlussantrag des Bürgermeisters:***

*Der Prüfungsbericht möge zur Kenntnis genommen werden.*

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

**Punkt 16:**

Es wird ein einstimmiger Beschluss gefasst.

**Punkt 17:**

Es wird ein einstimmiger Beschluss gefasst.

**Punkt 18:**

Mit Stichtag 31.10.2017 wurden in unserer Marktgemeinde 1.534 Personen laut Statistischen Zentralamt gezählt.

Von der NÖ Dorferneuerung wurde ein Betrag von € 2.200,-- für die Sanierung der Pecherkapelle zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister berichtet über die Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet sowie die Errichtung diverser Sickerbecken zur Ableitung des Oberflächenwassers bei starken Regenfällen im Ort Hernstein.

Der Baubeginn des Altstoffsammelzentrums war am 20. September. Herr Bürgermeister bringt einen Bericht über den Baufortschritt.

Die Abflachung der Böschungsflächen des Sickerbeckens in Aigen erfolgte mit dem Aushubmaterial der Wertstoffsammelstelle.

Für die Jause beim Ferienspiel wurde von der Gemeinde der Betrag von € 655,-- übernommen.

Im Bauhof der Marktgemeinde Hernstein wurde in der Nacht des 3. Oktober eingebrochen und alle motorbetriebenen Arbeitsgeräte, das E-Fahrrad, der PC sowie das Handy und der Pritschenwagen gestohlen.

Der Pritschenwagen ist in Ungarn beschlagnahmt worden und bis heute nicht an die Gemeinde zur Abholung freigegeben.

Es ist zu überlegen, ob nicht das Gebäude durch eine Alarmanlage abgesichert werden soll.

Herr Bürgermeister Schneider aus der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat der Gemeinde leihweise einen Pritschenwagen zur Verfügung gestellt.

Von der Firma Kabel Plus wurde die schnellere Internetverbindung in Alkersdorf in Betrieb gestellt. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind überaus positiv.

Herr Bürgermeister lädt den Gemeinderat / die Gemeinderätinnen zu den Feiern am 31. Oktober (Friedensfeier Hernstein) sowie 1. November (Allerheiligengedenken Grillenberg) herzlich ein.

Es werden auch noch die Termine für die nächsten Veranstaltungen in der Marktgemeinde besprochen.

**Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, bedankt sich Herr Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt die Gemeinderatsitzung.**

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

12.11.2013

**unterzeichnet – abgeändert und unterzeichnet – nicht unterzeichnet**

Seppel Weber  
Bürgermeister

W. C.  
Schriftführer

Lotter  
Gemeinderat

Gsch  
Gemeinderat

W. K.  
Gemeinderat

Amann  
Gemeinderat

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein hat in seiner Sitzung am 10.10.2018  
nachstehende Abänderung des Dienstpostenplanes beschlossen

Dienstpostenplan Marktgemeinde Hernstein							
DZW	Bezeichnung des Dienstzweiges	Anzahl	Entlohnungs- gruppe	Funktionsverwendung			
				Anzahl	Funkt. Gruppe	Bezeichnung	Pzlg
56	Gehobener Verwaltungsdienst	3	6	1	7	AmtsleiterIn	ja
56	Gehobener Verwaltungsdienst	1	5	1	6	Leiterin Buchhaltung	
2	Facharbeiter	2	5	1	6	Leiter Bauhof	
12	Kindergartenhilfsdienst	2	3				
15	Hilfsdienst	2	2				

Bürgermeister

Leopold Nebel

Angeschlagen am  
Abgenommen am

22.10.2018  
06.11.2018